

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 205/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Str. 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 1997 durch den
Vorsitzenden Richter S a t t l e r sowie die Richter L ü d t k e und
V o e l z k e
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des Hessischen
Landessozialgerichts vom 25. September 1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Mit seinem Vortrag, das Landessozialgericht (LSG) habe die Berufung als begründet und die nicht gegen die Ablehnung der Arbeitslosenhilfe (Alhi), sondern ausschließlich gegen die Begründung der Ablehnung gerichtete Klage als zulässig ansehen müssen, hat der Kläger entgegen § 160 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einen Verfahrensmangel des LSG, auf dem dessen Urteil beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht bezeichnet, dh nicht in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Denn wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, ist eine Klage nach ablehnendem Verwaltungsakt nicht zulässig, wenn nicht eine andere Regelung (zB die Gewährung von Alhi), sondern wie hier nur eine andere Begründung für die nicht angegriffene Regelung geltend gemacht wird. Da ein Kläger in einem solchen Fall in der Regel durch die Begründung nicht beschwert ist, kann er nicht, was zur Zulässigkeit der Klage erforderlich ist, geltend machen, in seinen Rechten verletzt zu sein (vgl Kopp, VwGO, 10. Aufl 1994, § 42 RdNr 39a; Eyermann/Fröhler, VwGO, 9. Aufl 1988, § 42 RdNr 151; BayVGH BayVBl 1985, 278). Es gilt nichts anderes, als wenn mit einem Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung lediglich geltend gemacht wird, die Entscheidung treffe zwar zu, nicht aber der angeführte Grund (BVerwGE 17, 352; BFH NJW 1984, 1255; BSGE 43, 3). Nur wenn sich mit der anderen Begründung auch die Tragweite der Entscheidung ändern würde, könnte die Klage zulässig sein (BVerwGE 29, 210, 213; BVerwG DVBl 1961, 449; 1982, 447, 448; BFH aaO). Dafür ist indes weder etwas ersichtlich noch vorgetragen worden.

Aus diesem Grunde hat der Kläger entgegen § 160 Abs 2 Satz 3 SGG auch nicht dargelegt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Denn über die für grundsätzlich gehaltene Frage, ob die Gründe so hätten formuliert werden müssen, wie der Kläger das für richtig hält, ist in einem Revisionsverfahren nur dann zu entscheiden, wenn die Klage zulässig wäre. Da dies nach dem Vortrag des Klägers nicht der Fall ist, ist der Schritt nicht aufgezeigt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht, wie dies erforderlich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

Entspricht die Begründung somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

